

# Inbetriebnahme der elektronischen Schutzrechtsverwaltung für Patente und Designs

Änderungen bei Anmeldung und Aufrechterhaltung der Schutzrechte

Ab Sommer 2021 führt das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) die elektronische Schutzrechtsverwaltung (ESV) für Patente und Designs ein. Für Anmelderinnen und Anmelder wie auch Inhaberinnen und Inhaber von Patenten und Designs führt die Umstellung von Papierdossiers auf die neue elektronische Schutzrechtsverwaltung zu einigen Änderungen in den gewohnten Abläufen. In diesem Dokument finden Sie dazu eine Übersicht.

### Inhalt

1	Zeitplan	3
2	Änderungen für Patente und Designs	3
2.1	Ungenügende Deckung des Kontokorrents bei Anträgen auf Deponentenkontobelastung (Art. 8 Abs. 2 GebV-IGE)	3
2.2	Frist zur Stellungnahme zu einer Beanstandung von Anträgen	3
2.3	Aussetzung (Art. 62 PatV) bzw. Sistierung von Verfahren	3
2.4	Gleichzeitige Beantragung der gleichen Änderung auf mehreren Schutztiteln (Massenänderungen)	3
2.5	Bestätigung von Registeränderungen	3
2.6	Nur noch eine Registeränderung «Berichtigung»	4
2.7	Namens-/Firmenänderung von Inhaber/in oder Vertreter/in	4
2.8	Mitteilungsschreiben bei der Erteilung oder Eintragung	4
2.9	Löschgründe sind im Register	4
2.10	Versandadresse	4
2.11	Zahlungsaufforderung für fällige Gebühren	4
2.12	Registerauszüge und Prioritätsbelege	4
3	Zusätzliche Änderungen für Patente	5
3.1	Ergänzung von Publikationsinformationen für nationale und europäische Patente	5
3.2	Technische Unterlagen bei der Anmeldung in einem PDF-Dokument	5
3.3	Empfangsbestätigung und Bestätigung des Eintretens bei nationalen Patentanmeldungen	
	(Art. 46b PatV)	5
3.4	Anträge auf Beschleunigte Prüfung, Recherchen zur schweizerischen Patentanmeldung und	
	Recherchen internationaler Art	5
3.5	Anspruchsgebühren für nationale Patentanmeldungen	5
3.6	Gebühr für beschleunigte Durchführung der Sachprüfung (Art. 63 PatV) und Gebühr für die	
	Sachprüfung	5
3.7	Ankündigung des Prüfungsabschlusses (Art. 69 PatV)	6
3.8	Bestätigung der Erteilung (Art. 64 PatG)	6
3.9	Änderungsbestätigungen für Registeränderungen während der Sachprüfung von nationalen	_
0.40	Patentanmeldungen	6
3.10	Rückerstattung der Prüfungsgebühr bei nationalen Patentanmeldungen (Art. 20 Abs. 1 lit. d PatV)	6
3.11	Keine Rücksendung von Unterlagen bei Patentanmeldungen	6
3.12	Schriftstatus bei nationalen Patenten im Register (Art. 60 ff. PatV)	6
3.13	Registerauszug und Akteneinsicht in das Aktenheft von nationalen Patenten mit ergänzendem Schutzzertifikat (ESZ)	6
1	Zusätzliche Änderungen für Designs	7
<b>4</b> 4 1	Gebühren für nationale Designanmeldungen	7
4.1 4.2		7
4.2 4.3	Sammelhinterlegungen (Art. 20 DesG) Erteilung und Veröffentlichung	7
4.3 4.4	Adressänderung Designer/in	7 7
4.4 4.5	Teilübertragung nur noch möglich, wenn sämtliche Gebühren bezahlt sind	7
<b>サ.</b> ひ	r Giiaporti againa Har Hooti Hootioti. Wellit aamitiiohe Geballiell bezalli alla	,

### 1 Zeitplan

Die Einführung der neuen elektronischen Schutzrechtsverwaltung (ESV) für Patente und Designs findet gestaffelt statt:

- Vom 1. Juli 2021 an werden alle neuen Patentanmeldungen (Anmeldenummer ab CH700000/2021) und alle neuen Designanmeldungen (Gesuchsnummer ab 2021-70000) über ESV verwaltet.
- Voraussichtlich am 1. Oktober 2021 folgt die neue elektronische Verwaltung von allen erteilten Patenten und Designs sowie von Patentanmeldungen, die bereits veröffentlicht sind, deren Prüfungsgebühr aber noch nicht ausgelöst worden ist und die sich auch noch nicht in der Sachprüfung befinden. Ausserdem werden Registeränderungen bei Patenten über ESV ausgeführt.

### 2 Änderungen für Patente und Designs

# 2.1 Ungenügende Deckung des Kontokorrents bei Anträgen auf Deponentenkontobelastung (Art. 8 Abs. 2 GebV-IGE)

Wenn das Deponentenkonto zum Zeitpunkt der Belastung über eine ungenügende Deckung verfügt, wird dies der Inhaberschaft des Kontos mitgeteilt und der Einzahlungsschein zur Zahlung der Gebühr beigelegt. Es besteht die Möglichkeit die Gebühr mit diesem Einzahlungsschein zu begleichen oder, nach erfolgter Einzahlung auf das Deponentenkonto, einen neuen Antrag auf Belastung des Deponentenkontos zu stellen. Das IGE unternimmt keinen zweiten Belastungsversuch.

### 2.2 Frist zur Stellungnahme zu einer Beanstandung von Anträgen

Wenn ein Antrag (z.B. Registeränderungsantrag, Antrag auf Sistierung) beanstandet werden muss, wird zur Behebung des Mangels eine Frist von 10 Tagen angesetzt. Diese kann nach den allgemeinen Grundsätzen erstreckt werden.

### 2.3 Aussetzung (Art. 62 PatV) bzw. Sistierung von Verfahren

Im Sinne einer Vereinheitlichung in allen Schutzrechtsbereichen wird auch in Patentverfahren für die Aussetzung des Verfahrens in Anlehnung an Art. 126 ZPO der Begriff Sistierung verwendet. Über die Der Entscheid über die Sistierung oder Aufhebung der Sistierung entspricht einer Verfügung, die gemäss Art. 46 VwVG anfechtbar ist.

# 2.4 Gleichzeitige Beantragung der gleichen Änderung auf mehreren Schutztiteln (Massenänderungen)

Nach der Eintragung von sogenannten Massenänderungen erhalten Sie nicht mehr ein Bestätigungsschreiben mit der Auflistung sämtlicher geänderter Schutztitel, sondern für jeden Schutztitel eine separate Änderungsbestätigung. Falls Sie auf jede einzelne Änderungsbestätigung verzichten möchten, können Sie uns dies bei der Antragsstellung mitteilen.

### 2.5 Bestätigung von Registeränderungen

Jede Änderung im Register bei erteilten Schutzrechten wird dem/der Inhaber/in oder dem/der Vertreter/in bestätigt. Dies betrifft insbesondere auch Löschungen der Vertreterschaft. Bei Patenten wird auch bei bereits veröffentlichten Anmeldungen eine Bestätigung der Registeränderung versandt.

### 2.6 Nur noch eine Registeränderung «Berichtigung»

Berichtigungen werden einheitlich als solche im Register eingetragen und publiziert. Aus den aufgeführten korrigierten Daten ist ersichtlich, welche Registerdaten von der Berichtigung betroffen waren. Es gibt jedoch beispielsweise keine speziellen «Berichtigungen Vertreter/in» oder «Berichtigung Inhaber/in» mehr.

### 2.7 Namens-/Firmenänderung von Inhaber/in oder Vertreter/in

Solche Änderungen werden neu unter dem Kapitel «Adressänderung» publiziert und im Register eingetragen. Der Begriff «Adresse» umfasst sämtliche Angaben zur Identifikation der entsprechenden Adressrolle, also den Namen oder die Firma, die Strasse, den Ort und das Land.

### 2.8 Mitteilungsschreiben bei der Erteilung oder Eintragung

Das zusammen mit der Eintragungsbescheinigung verschickte Mitteilungsschreiben hat den Betreff «Änderungsbestätigung». Als «Änderung» ist hier der Wechsel vom Gesuch zum eingetragenen Schutzrecht, zu verstehen.

#### 2.9 Löschgründe sind im Register

Bei der Löschung eines Schutztitels wird im Register bei Patenten und Designs der Grund der Löschung aufgeführt (z.B. Zurückziehung, Verzicht).

#### 2.10 Versandadresse

Es gibt nur noch eine Versandadresse, das IGE bestimmt bei mehreren Hinterlegern den Zustellungsempfänger gemäss Art. 5 Abs. 2 PatV und Art. 4 Abs. 2 DesV. Ausgenommen davon sind Patentjahresgebühren und Schutzverlängerungen bei Designs. In diesem Bereich sind «Drittzahler» als Empfänger der entsprechenden Zahlungsaufforderungen zusätzlich möglich.

#### 2.11 Zahlungsaufforderung für fällige Gebühren

Zahlungsaufforderungen werden nur noch an die angegebene Versandadresse geschickt, es ist nicht mehr möglich, deren Zusendung an einen speziellen «Rechnungsempfänger» zu verlangen. Es werden keine neuen Zahlungsaufforderungen mehr ausgestellt, sondern die alte Zahlungsaufforderung wird – falls gewünscht und verlangt – an einen anderen Empfänger geschickt. Auf Wunsch wird nach erfolgter Zahlung eine mehrwertsteuerkonforme Zahlungsbestätigung an diejenige Person, welche die Zahlung geleistet hat, erstellt.

#### 2.12 Registerauszüge und Prioritätsbelege

Der Aufbau der Registerauszüge für nationale Patente und Design ist unterschiedlich. So ist beispielsweise der Schriftstatus, die Anmeldesprache und die maximale Schutzdauer ersichtlich. Der Stand zum Zeitpunkt der Eintragung ist nicht mehr explizit ausgewiesen, sondern ergibt sich aus der Historie.

Prioritätsbelege, welche nicht von der Bundeskanzlei beglaubigt werden müssen, werden nicht mehr gebunden.

### 3 Zusätzliche Änderungen für Patente

### 3.1 Ergänzung von Publikationsinformationen für nationale und europäische Patente

Damit die Publikationen einheitlich migriert werden können, werden in der nächsten Zeit einige Publikationen (z.B. zum Einspruchsstatus oder Löschungen der Vertreterschaft) mit zusätzlichen Informationen (z.B. Publikationskapitel) ergänzt. Der Registerinhalt ist dadurch nicht betroffen.

### 3.2 Technische Unterlagen bei der Anmeldung in einem PDF-Dokument

Bei elektronischer Einreichung der Patentanmeldung sind die technischen Unterlagen gesamthaft in einem PDF-Dokument als Anhang einzureichen.

### 3.3 Empfangsbestätigung und Bestätigung des Eintretens bei nationalen Patentanmeldungen (Art. 46b PatV)

Die Einreichung einer Patentanmeldung wird neu mit einem Mitteilungsschreiben, einer Hinterlegungsbestätigung in Form eines Registerauszugs und einer Zahlungsaufforderung (falls die Zahlung nicht über ein Deponentenkonto erfolgt) bestätigt. Diese Bestätigung enthält keine Klassierungen mehr. Nach Abschluss der Formalprüfung wird das Eintreten auf die Anmeldung unter Vorbehalt der Zahlung der Gebühr bestätigt.

# 3.4 Anträge auf Beschleunigte Prüfung, Recherchen zur schweizerischen Patentanmeldung und Recherchen internationaler Art

Anträge auf beschleunigte Prüfung, Recherchen zur schweizerischen Patentanmeldung und Recherchen internationaler Art können erst gestellt werden, wenn sie auch bearbeitet werden können. D.h. Anträge auf beschleunigte Prüfung können ab dem Eintreten gestellt werden. Anträge auf Recherchen zur schweizerischen Patentanmeldung oder Recherchen internationaler Art sobald alle Eintretensvoraussetzungen (ausser der Übersetzung aus dem Englischen) erfüllt sind. Vor diesem Zeitpunkt gestellte entsprechende Anträge gelten als nicht gestellt und müssen noch einmal eingereicht werden.

#### 3.5 Anspruchsgebühren für nationale Patentanmeldungen

Ab dem elften Patentanspruch wird für jeden Anspruch eine eigene Zahlungsaufforderung erstellt. Dies gilt auch, wenn Anspruchsgebühren im Rahmen der Sachprüfung erhoben werden. Recherchen zur schweizerischen Patentanmeldung werden ab dem elften Patentanspruch nur für diejenigen Ansprüche durchgeführt, für welche Anspruchsgebühren bezahlt wurden. Werden nicht alle Anspruchsgebühren bezahlt, werden die überzähligen Ansprüche mittels anfechtbarer Verfügung zurückgewiesen. Die Streichung dieser Ansprüche erfolgt, nachdem diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Die Ermächtigung zur Belastung der Anspruchsgebühren auf einem Deponentenkonto kann bereits bei der Anmeldung gestellt werden.

# 3.6 Gebühr für beschleunigte Durchführung der Sachprüfung (Art. 63 PatV) und Gebühr für die Sachprüfung

Bei gestelltem Antrag auf beschleunigte Prüfung wird zuerst die Gebühr für die beschleunigte Prüfung eingefordert. Erst nach deren Bezahlung wird die Aufforderung zur Zahlung der Gebühr für die Sachprüfung verschickt.

### 3.7 Ankündigung des Prüfungsabschlusses (Art. 69 PatV)

Mit der Ankündigung des Prüfungsabschlusses stellt das IGE die gesamten technischen Unterlagen welche als Grundlage für die Veröffentlichung dienen zu, statt wie bisher nur die angepassten Seiten.

### 3.8 Bestätigung der Erteilung (Art. 64 PatG)

Die Bestätigung der Erteilung erfolgt durch ein Mitteilungsschreiben und einen entsprechenden Registerauszug.

# 3.9 Änderungsbestätigungen für Registeränderungen während der Sachprüfung von nationalen Patentanmeldungen

Während der Sachprüfung vorgenommene Registeränderungen, wie z.B. Änderungen am Titel oder der IPC Klassierung, werden dem/der Anmelder/in oder Vertreter/in ausnahmslos mit einer Änderungsbestätigung mitgeteilt.

### 3.10 Rückerstattung der Prüfungsgebühr bei nationalen Patentanmeldungen (Art. 20 Abs. 1 lit. d PatV)

Die Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt konsequent nur noch, wenn die Sachprüfung noch nicht aufgenommen wurde. Dieser Zeitpunkt lässt sich anhand des digitalisierten Prozesses objektiv und zweifelsfrei eruieren.

### 3.11 Keine Rücksendung von Unterlagen bei Patentanmeldungen

Die Anmeldeunterlagen werden, auch wenn auf die Anmeldung nicht eigetreten werden kann, nicht mehr zurückgesandt. Dasselbe gilt für während des Verfahrens unaufgefordert eingereichte Unterlagen.

#### 3.12 Schriftstatus bei nationalen Patenten im Register (Art. 60 ff. PatV)

Bei nationalen Patenten wird der Schriftstatus neu als Registerinhalt geführt. In Swissreg ist dieser noch nicht sichtbar. Sobald jedoch Patente in der online Datenbank geführt werden, wird der Schriftstatus dort ersichtlich sein.

# 3.13 Registerauszug und Akteneinsicht in das Aktenheft von nationalen Patenten mit ergänzendem Schutzzertifikat (ESZ)

Wenn ein Registerauszug oder Akteneinsicht in das Aktenheft von nationalen Patenten verlangt wird, für welche ein ESZ erteilt wurde, wird nicht mehr automatisch auch ein Registerauszug und das Aktenheft des entsprechenden ESZ zugestellt. Falls beide gewünscht werden sind jeweils ausdrücklich beide zu beantragen.

### 4 Zusätzliche Änderungen für Designs

#### 4.1 Gebühren für nationale Designanmeldungen

Die Veröffentlichungsgebühr wird, sofern kein Aufschub gemäss Art. 26 DesG beantragt wurde, zusammen mit der Grundgebühr zu Beginn des Verfahrens erhoben. Die Nichtzahlung dieser Eintragungsgebühr hat die Zurückweisung der Anmeldung zur Folge.

Die ausserhalb der Zahlungsfrist (Art. 7 Abs. 2 GebV-IGE) erfolgte Zahlung der Eintragungsgebühr führt zu einer Zurückweisungsverfügung mit der Möglichkeit der Weiterbehandlung.

### 4.2 Sammelhinterlegungen (Art. 20 DesG)

Jede einzelne Hinterlegung einer Sammelhinterlegung kann im Register ein eigenes Löschdatum und einen eigenen Löschgrund aufweisen.

Bei der Übertragung einzelner Designs aus einer Sammelhinterlegung entstehen einzelne Schutztitel, welche nicht wiederum in einer Sammelhinterlegung zusammengefasst werden. Dies hat Auswirkungen auf die Berechnung der Höhe der Verlängerungsgebühr. Nur die «alte» Sammelhinterlegung kann noch von der reduzierten Verlängerungsgebühr bei Sammelhinterlegungen profitieren.

### 4.3 Erteilung und Veröffentlichung

Die Erteilung und Veröffentlichung wird frühestens sieben Tage nach der Hinterlegung erfolgen, sofern sämtliche Gebühren bezahlt sind. Eine verzögerte Veröffentlichung um einige wenige Wochen ist nicht mehr möglich. Sollte dies gewünscht werden, muss die Veröffentlichung aufgeschoben werden.

### 4.4 Adressänderung Designer/in

Der Wohnort der/des Designerin/Designers kann neu auch nach der Eintragung ins Register geändert werden. Hierfür genügt ein Antrag mit Angabe des neuen Wohnortes.

#### 4.5 Teilübertragung nur noch möglich, wenn sämtliche Gebühren bezahlt sind

Teilübertragungen können nur noch gemacht werden, wenn sämtliche offenen Gebühren bezahlt sind. Dies betrifft somit auch Gesuche, welche erst nach der Erteilung teilübertragen werden können.